

Ergänzung in Rotschrift, Seite 3

## Friedensrichter oder Strafrechtspflege?

Durch den Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist das Thema „**Paralleljustiz**“ wieder aktuell geworden (z. B. FAZ vom 17.4.2014, S. 1 und 4). Aus polizeilicher Sicht ist die Rechtslage jedoch überschaubar. Wer dauerhaft in unserem Land leben will, muss sich integrieren, das heißt, auch unsere Rechtsordnung anerkennen. Kommt es trotzdem zu Schwierigkeiten, so kann es hilfreich sein, einige Ursachen zu kennen.

Mit der Migration aus dem Nahen Osten sind viele Personen nach Deutschland gekommen, die Muslime sind und nach ihren Glaubensregeln leben. Darüber hinaus gibt es Migranten, die haben zuvor in Stammes-Gesellschaften gelebt, die ebenso eigenständige Regeln haben. Diese Migranten sind überwiegend arabischer, türkischer oder kurdischer Herkunft. Für einige gilt der Grundsatz: „Die Familie steht über dem Recht“ (*Wagner*, S. 83 ff).

Solche Kulturmuster kennen wir auch von den Italienern als: „Die Familie steht über dem Staat“, sodass deren Wählerverhalten und die Instabilität der Regierungen von Außenstehenden kaum nachvollzogen werden können. Die wissenschaftliche Referentin beim »Deutsch-Italienischen Zentrum« *Christiane Liermann* zeigt die Hintergründe für dieses Verhalten und gibt einen hervorragenden Einblick in die „Italienische Seele“.

Inzwischen haben sich die meisten Muslime in Deutschland integriert und können auch hier ihre Traditionen pflegen. Islamische Organisationen, Vereine und Interessengruppen sind bei uns längst vorhanden und werden weiter zunehmen. Zahlreiche Berufe, auch im öffentlichen Dienst, werden von Muslimen ausgeübt. Gleichwohl gibt es in Teilen der deutschen Gesellschaft Unkenntnis und Vorurteile über deren Lebenswelt. Die aktuelle Studie der *Bertelsmann - Stiftung* bestätigt das. Das muss sich ändern. Die Bemühungen gelten aber für beide Seiten, damit gegenseitig mehr **Transparenz**, **Respekt** und **Toleranz** entstehen.

Genährt werden die Vorurteile auch durch eine muslimische Minderheit, die sich nicht integrieren will und deshalb auch solche Handlungen pflegt, die nicht mit dem deutschen Recht vereinbar sind (*Buschkowsky*).

Im Herkunftsland einiger Muslime regeln religiöse und stammesbedingte Vorschriften das Zusammenleben und die Schlichtung von Konflikten. Als Regelgrundlage haben sie die „**Scharia**“. Das ist die „Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, die Mechanismen zur Normfindung und die Interpretationsvorschriften des Islam“ (*Wagner*, S. 16; *Thumann*).

Ein kleiner Teil der Muslime (sog. Fundamentalisten) besteht darauf, die Auslegung der religiösen Normen des **Korans** selbst zu bestimmen. Obwohl die Forschung schon lange eine enge „Verwandtschaft“ von Judentum, Christentum und Islam nachgewiesen hat, will dieser kleine Teil nicht anerkennen, dass Inhalt und Sprache des Koran vor dem Hintergrund der Werte der Gesellschaft gesehen werden müssen (*Khorchide*). Sie erheben jedoch den Anspruch, dass der Koran das von Gott persönlich gesprochene Wort ist, das nicht dem Zeitgeist angepasst werden darf. Somit gelten für sie nur die überlieferte Schrift und nur die

alte sprachliche Bedeutung, die für sie heilig sind. Diese Auffassung hat sich seit dem neunten Jahrhundert als „**Dogma der Unnachahmlichkeit des Korans**“ entwickelt. Deshalb gibt es auch innerhalb der Muslime unterschiedliche Auffassungen über die Inhalte und die Gültigkeit des Korans (*Neuwirth*).

An den Universitäten Münster, Osnabrück, Bayreuth und Frankfurt/M sind Institute für „Islamische Studien“ oder „Islamische Theologie“ eingerichtet. Dort gibt es auch noch Unsicherheiten über die Frage nach den Wahrheitsansprüchen des Korans (*Tillschneider*).

Durch die Migration in unser Land gilt für die Muslime unsere Rechtsordnung. Das kann allerdings im Zivilrecht nicht durchgängig umgesetzt werden, z. B. beim **Familien-, Erb- und Schenkungsrecht**, sodass deutsche Gerichte auch muslimische Regeln bei ihren Entscheidungen zugrunde legen (*Bock, m.w.N.*).

Handelt es sich aber um **Straftaten**, bei denen Muslime Zeugen, Opfer oder Täter sind, dann **gilt deutsches Recht**. Das wollen einige wenige Muslime nicht akzeptieren, sodass der Konflikt programmiert ist. Am deutschen Recht vorbei wenden sie das „**Islamische Strafrecht**“ an. Dieses folgt den Prinzipien der Ehrverletzung, der Vergeltung, der Rache und der Verzeihung. Opfer und ihre Familien können dem Täter verzeihen, dann wird ein „Blutgeld“ fällig, das ausgehandelt oder freiwillig gegeben wird (*Wagner, S. 18*). Bei der Schlichtung dieses Streites vermitteln selbst ernannte Privatpersonen, die „**Friedensrichter**“ oder „**Streitschlichter**“ genannt werden. Somit bleibt die Schlichtung eine informelle Laienjustiz. Wo sich größere Gruppen Muslime in Deutschland niedergelassen haben, gehören diese Schlichter weiterhin zu ihrer Kultur, sodass es jederzeit zu Konflikten kommen kann (*Wagner, S. 27 ff.*).

Zur Rechtfertigung ihrer Tätigkeit in Deutschland bringen die Schlichter vor, dass auch unser Strafverfahren die „**Privatklage**“ (§ 374 ff StPO) mit dem **Sühneversuch** vor einer „**Schiedsperson**“ (§ 380 StPO) vorsieht. Das ist jedoch nicht vergleichbar, weil dieses Verfahren staatlich geregelt ist und auf ganz bestimmte einfache Vergehen beschränkt wird, die die Allgemeinheit wenig berühren, z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, einfache und fahrlässige Körperverletzung, pp. Der wesentliche Unterschied zum Islam ist, der Sühneversuch steht bei uns unter der **Aufsicht der Staatsanwaltschaft** und unterliegt damit den rechtstaatlichen Grundsätzen. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft jederzeit das Verfahren an sich ziehen, wenn sie ein öffentliches Interesse wegen der Art der Begehung der Straftat sieht (§ 377 StPO). Das wird z. B. bejaht, wenn eine fahrlässige Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurde, weil eine solche Tat jedermann treffen könnte. Als weitere Art der „privaten Schlichtung“ nach unseren Gesetzen wird der „**Täter-Opfer-Ausgleich**“ genannt (§ 155a StPO). Der ersetzt jedoch nicht das Strafverfahren, sondern kann nur zur Strafmilderung führen.

Nach dem **islamischen Recht** ist die **Schlichtung bei allen Straftaten** möglich, sogar bei Tötungsdelikten. Wird diese Schlichtung durchgeführt, so verweigern sich Zeugen, Opfer und Täter der deutschen Strafrechtspflege, einige gehen deshalb in ihre Heimat zurück. Werden solche Fälle bekannt, ist die Staatsanwaltschaft sofort zu informieren, um den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob durch diese „Schlichtung“ der Straftatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB) verwirklicht wurde?

Werden Migranten oder andere Ausländer in Deutschland vorläufig festgenommen, so erhalten sie sofort eine schriftliche Belehrung in ihrer Sprache über ihre Rechte und über ihre

notwendige Gesundheitsfürsorge, sodass sie den Fortgang des Verfahrens und die eigene Situation aktiv mitgestalten können (§§ 127, 112, 114a – 114c StPO). Insofern wird bei ihnen dasselbe faire Strafverfahren angewendet wie bei Deutschen.

Die Polizeien in Berlin und Essen versuchen, mit den Streitschlichtern zu kooperieren (*Wagner*, S. 167). Bei Straftaten kann das jedoch nur mit **Zustimmung der Staatsanwaltschaft** erfolgen.

### Literatur

*Bock*, Der Islam in der Entscheidungspraxis der Familiengerichte, NJW 2012, 122

*Buschkowsky*, Neukölln ist überall, Berlin 2012

*Kaddor*, Zum Töten bereit. Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen. München 2015

*Die Autorin Lamya Kaddor ist Islamwissenschaftlerin und Lehrerin für Islamkunde und Islamischen Religionsunterricht in Dinslaken-Lohberg.*

*Khorchide*, Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion, Freiburg 2012; *Khorchide*, Man darf den Koran nicht wörtlich nehmen, FASZ vom 6.1.2013, Seite 9

*Liermann*, Kennst Du das Land, wo vieles blüht?, FAZ vom 22.4.2013, S. 7.; mehrere Buch-Veröffentlichungen über Italien

*Neuwirth*, Der Koran - ein Teil Europas?, FAZ vom 16.4.2012, Seite 7

*Thumann*, Der Islam-Irrtum, Frankfurt/M 2011

*Tillschneider*, Nicht ohne die nötige Traditionskritik, FAZ vom 1.2.2013, Seite 7

*Wagner, Joachim*, Richter ohne Gesetz – Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011

Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 14.12.2013, Seite 107

Studie der *Bertelsmann - Stiftung*: „Ostdeutsche / Westdeutsche / Akzeptanz von Migranten“, veröffentlicht am 12.5.2014 (Arbeit der Soziologen *Klaus Boehnke* und *Jan Delhey* von der Universität Bremen)